



Gemeinde Eitorf



An die Mitglieder des

Eitorf, 27.01.2022

Ausschusses für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion

EINLADUNG

zur 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109
Sitzungstag/-beginn: Donnerstag, den 17.02.2022 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

Öffentlicher Teil

	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
2	Vorstellung des Projektes Special Olympics 2023	Herr Thomas Feldkamp
3	Vorstellung/Vorberatung Neufassung Satzung und Geschäftsordnung der Seniorenvertretung	Anlage
4	Bekanntgaben	
5	Anregungen und Fragen	
6	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

7	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	
8	Bekanntgaben	
9	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen

Maria Nettke

gesehen:

Vorsitzender

Rainer Viehof
Bürgermeister

Rainer Viehof

Anmerkung:

Als Anlage zu TOP 3 sind die Gegenüberstellungen der alten und neuen Satzung und Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf beigelegt.

Die alte Satzung und Geschäftsordnung sowie die Neuformulierungen wurden von der Seniorenvertretung zur Prüfung eingereicht.

Eine Prüfung erfolgte noch im vorigen Jahr durch Amt 10, Herrn Wahl. Entsprechende Änderungen und Anmerkungen sind in den Neufassungen rot markiert. Die eingefügten Anmerkungen erläutern die neu eingefügten Passagen.

Im Anschluss erfolgte erneut eine Abstimmung mit der Seniorenvertretung bezügl. der Änderungen. Sollten die Neufassungen in den Gremien ihre Zustimmung erhalten, werden die Anmerkungen aus den jeweiligen Texten entfernt und es verbleiben lediglich die reinen Textpassage.

Gegenüberstellung alte und neue Geschäftsordnung der Seniorenvertretung

Alte Geschäftsordnung	Neuentwurf
<p>Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch sechsmal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.</p> <p>(3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.</p> <p>(5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenvertretungssitzung verhindert sind, geben dies rechtzeitig vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden bekannt.</p> <p>(6) Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen Auskunft geben.</p> <p>(7) Die Seniorenvertretung wählt aus ihren Reihen Personen für folgende Ämter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Presse sprecher/in und Stellvertreter/in • Schriftführer/in und Stellvertreter/in • Kassenverwalter/in 	<p>Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch sechsmal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.</p> <p>(3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.</p> <p>(5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenvertretungssitzung verhindert sind, geben dies rechtzeitig vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden bekannt.</p> <p>(6) Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen Auskunft geben.</p> <p>(7) Die Seniorenvertretung wählt aus ihren Reihen Personen für folgende Ämter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Presse sprecher/in und Stellvertreter/in • Schriftführer/in und Stellvertreter/in • Kassenverwalter/in

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich und/oder per E- Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Werkstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von den Mitgliedern unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich und/oder per E- Mail 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung ergänzt und erweitert werden.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich und/oder per E- Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Werkstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von den Mitgliedern unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich und/oder per E- Mail 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung ergänzt und erweitert werden.

§ 3 Verfahren, Niederschrift

- (1) Die Seniorenvertretung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagessordnungspunkt auch an eine Arbeitsgruppe (vgl. § 4) oder ein Mitglied verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe oder Mitglied verwiesene Angelegenheit ist von dieser bis zur nächsten Sitzung der Seniorenvertretung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Seniorenvertretung werden innerhalb 14 Tagen Niederschriften gefertigt, die von dem/der Sitzungsleiter /in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 3 Verfahren, Niederschrift

- (1) Die Seniorenvertretung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagessordnungspunkt auch an eine Arbeitsgruppe (vgl. § 4) oder ein Mitglied verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe oder Mitglied verwiesene Angelegenheit ist von dieser bis zur nächsten Sitzung der Seniorenvertretung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Die Seniorenvertretung ist ein Antrag offen abgestimmt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Seniorenvertretung werden innerhalb 14 Tagen Niederschriften gefertigt, die von dem/der Sitzungsleiter /in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 4 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zu beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann die Seniorenvertretung Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine stellvertretenden Sprecher/in. Diese müssen Mitglied der Seniorenvertretung sein.

§ 4 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zu beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann die Seniorenvertretung Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine stellvertretenden Sprecher/in. Diese müssen Mitglied der Seniorenvertretung sein.

(3) Sachverständige und interessierte Einwohner, die nicht der Seniorenvertretung angehören, können hinzugezogen werden.*

*(Rechtliche und versicherungstechnische Fragen müssen hierzu geklärt werden.)

(3) Die Seniorenvertretung kann ihr nicht zugehörige Einwohner oder Sachverständige zu Beratungen hinzuziehen. Bei Abstimmungen nehmen diese nicht teil.
Begründung:
Aus der ersten Formulierung geht nicht hervor, „wozu“ der genannte Personenkreis hinzugezogen werden können. Daher dient der neue Vorschlag der Klarstellung, insbesondere auch in Richtung Stimmrecht.

§ 5 Aufgaben des Pressesprechers/der Pressesprecherin

- (1) Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
- (2) Abfassung von Presseberichten aller Art
- (3) Pflege der Homepage Seniorenvertretung und Online-Kalender auf der Gemeindehomepage
- (4) Der Pressesprecher/ die Pressesprecherin ist an die Anweisungen des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in gebunden. Veröffentlichungen sind vorab mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen. Nach erteiltem Einverständnis kann der Beitrag veröffentlicht werden.

o

(1) Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
(2) Abfassung von Presseberichten aller Art
(3) Kommunikation mit der Pressestelle der Gemeinde Eitorf in Bezug auf Presseveröffentlichungen im Mitteilungsblatt und redaktionelle Anpassungen zur Seniorenvertretung auf der Internetsseite der Gemeinde Eitorf.
Begründung:
Die redaktionelle Höheit über das Mitteilungsblatt und die Internetsseite hat die Pressestelle der Gemeinde Eitorf. Insofern obliegt dieser auch die Pflege der Homepage. Dies ist bisher stets in Abstimmung mit der Seniorenvertretung erfolgt. Am Verfahren der gemeinsamen Abstimmung wird sich somit nichts ändern. Zur Verdeutlichung sollte dies aber in der Formulierung ausgedrückt werden. Der Begriff „redaktionelle Anpassungen“ umfasst im Grunde alles, auch den Termin-Kalender.

(4) Der Pressesprecher/ die Pressesprecherin ist an die Anweisungen des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in gebunden. Veröffentlichungen sind vorab mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen. Nach erteiltem Einverständnis kann der Beitrag veröffentlicht werden.

§ 6 Stellvertretende Mitglieder

(1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert und wird die Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht eingehalten, tritt das anwesende nicht stimmberechtigte Mitglied mit dem höchsten Stimmenanteil für ihn ein.

§ 6 Stellvertretende Mitglieder

(1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert und wird die Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht eingehalten, tritt das anwesende nicht stimmberechtigte Mitglied mit dem höchsten Stimmenanteil für ihn ein.

<h3>§ 7 Zusammenarbeit</h3>	<p>(1) Die/der Vorsitzende der Seniorenvertretung erhält alle Vorlagen und Protokolle der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung wird in ihrem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger*innen zu vertreten von der Gemeindeverwaltung und dem Rat unterstützt.</p> <p>(3) Die Seniorenvertretung der Gemeinde arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen der älteren Bürger bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.</p>	<h3>§ 7 Zusammenarbeit</h3> <p>(1) Dem/der Vorsitzenden werden die Sitzungseinladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse zugeleitet. Beratungs- und Beschlussinhalte zur den jeweiligen Sitzungen sind nach erfolgter Freigabe durch die Verwaltung im Ratsinformationssystem unter www.eitorf.de einsehbar. In besonderen mit der Verwaltung abzustimmenden Ausnahmefällen erfolgt ein postalischer Versand des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschriften.</p> <p>Mit Änderungen der Geschäftsordnung des Rates vom 07.06.2021 werden Sitzungsniederschriften dem Grundsatz noch nicht mehr postalisch versendet, da sie für die Rats- und Ausschussmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar sind. Dies ist ein erster Schritt in die papierlose Ratsarbeit und erspart Arbeitsschritte, Material- und Kopierkosten und sorgt für schnellere Arbeitsabläufe. Alle öffentlichen Punkte sind nach Erstellung der Niederschriften durch die Schriftführer*innen und deren Freigabe im Ratsinformationssystem öffentlich einsehbar und dies nicht „nur“ für die/den Vorsitzende*n der Seniorenvertretung, sondern für jedermann. Daher sollte von der grundsätzlichen Verpflichtung der Bereitstellung auf dem Postweg Abstand genommen werden.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung wird in ihrem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger*innen zu vertreten von der Gemeindeverwaltung und dem Rat unterstützt.</p> <p>(3) Die Seniorenvertretung der Gemeinde arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen der älteren Bürger bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.</p>
		<h3>§ 8 Berichterstattung</h3> <p>(1) Die Seniorenvertretung gibt alle 2 Jahre im zuständigen Fachausschuss des Rates einen Bericht über die Arbeit der vergangenen Jahre ab. Auf Anforderung der Gemeinde kann der Bericht auch aus wichtigen Gründen zu anderen Terminen erfolgen.</p>

<p>§ 9 Auslegungen und Abweichungen</p> <p>*Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.</p>	<p>§ 9 Auslegungen und Abweichungen</p> <p>*Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.</p>
<p>§ 10 Schlussbestimmung</p> <p>*Jedem Mitglied der Seniorenvertretung und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.</p>	<p>§ 10 Schlussbestimmung</p> <p>*Jedem Mitglied der Seniorenvertretung und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Seniorenvertretung und der Kenntnisnahme durch den Rat der Gemeinde in Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Seniorenvertretung und der Kenntnisnahme durch den Rat der Gemeinde in Kraft.</p> <p>○</p> <p>*Die Absatzbezeichnung (1) wurde gestrichen. Gibt es nur einen Absatz erfolgt die Textliche Darstellung ohne Absatzbezeichnung.</p>

Gegenüberstellung alte und neue Satzung der Seniorenvertretung

Alte Satzung	Neuentwurf
<p>Satzung der Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf</p> <p>Präambel</p> <p>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Bevölkerung an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung ergibt:</p>	<p>Satzung der Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf</p> <p>Präambel</p> <p>Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV/NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am folgende Satzung der Seniorenvertretung Eitorf beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Satzungszweck</p> <p>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Bevölkerung an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet. Diese ist Mitglied der Landesseniorenvertretung NW. Wahl, Aufgaben und Status der Seniorenvertretung sind Gegenstand dieser Satzung.</p> <p>§ 2 Aufgaben der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der Seniorinnen/Seniorinnen über 60 Jahren wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Einwohner in der Gemeinde.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von politischen Vereinigungen*, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.</p> <p>(3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.</p> <p>(4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.</p>

<p>§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>Die Tätigkeit in der Seniorenenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.</p> <p>Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Seniorengremiums in der Landesseniorenvertretung NRW entstehen (§ 7 der Satzung) werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.</p>	<p>§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Die Tätigkeit in der Seniorenenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.</p> <p>(2) Nach Möglichkeit ist im Haushalt der Gemeinde Eitorf ein Haushaltsansatz für die Arbeit der Seniorenenvertretung bereitzustellen. Die Gemeindeverwaltung soll dies bei den Planungen der jeweiligen Haushalte berücksichtigen.</p> <p>(3) Auslagen, die durch die Tätigkeit der Seniorenenvertretung anfallen, werden aus dem Budget der Seniorenenvertretung erstattet.</p>	<p>§ 4 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde</p> <p>(1) Die Seniorenenvertretung beschäftigt sich mit allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt- und Verkehrsplanung • ÖPNV und Verkehrssicherheit • Freizeit- und Sportangebote • Sozial- und Gesundheitswesen • Weiterbildung und Kultur <p>(2) Die Seniorenenvertretung kann beschließen, dass aus ihren Reihen sachkundige Einwohner*innen und jeweilige Stellvertreter*innen in folgende Ausschüsse des Rates entsandt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Soziales, Integration, Generationen und Inklusion * Bauen und Sportstätten * Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz * Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt <p>Der Rat trifft die Entscheidung über die Bestellung. Der Beschluss über die Vorschläge ist dem Rat zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Seniorenenvertretung kann sich gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranklung an den Rat der Gemeinde wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen. Die Eingaben werden vom Bürgermeister an die zuständige Stelle gem. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung weitergeleitet. Andererseits ist sie über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.</p>
--	---	--

anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenenvertretung

- (1) Der Seniorenenvertretung gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder insgesamt 5 Seniorenveterter an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.

- (1) Der Seniorenenvertretung gehören 10 Mitglieder an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden. Von den gewählten Mitgliedern sind die 5 mit der höchsten Stimmzahl stimmberechtigte Mitglieder, die nächsten max. 5 sind stellvertretende Mitglieder.
(2) Weitere interessierte Seniorinnen und Senioren können ohne Stimmrecht in der Seniorenenvertretung teilnehmen und mitarbeiten.

§ 5 Wahl der Seniorenenvertretung

- (1) Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein. Alle Kandidatinnen/Kandidaten für die Seniorenenvertretung stellen sich in der öffentlichen Versammlung vor und werden nachfolgend in freier und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt.
Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (1) Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren ein, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde gemeldet sind.
(2) Die Gemeinde legt rechtzeitig vor der Wahl eine Wahlliste aus, in der sich interessierte Bürger als Kandidaten eintragen können. Diese müssen mindestens 60 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz mindestens seit 3 Monaten in der Gemeinde Eitorf haben.
(3) Alle Kandidatinnen/Kandidaten für die Seniorenenvertretung stellen sich am Wahltag in der öffentlichen Wahlversammlung vor und werden nachfolgend in freier und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt. Die Wahlberechtigung wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
(4) Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als stimmberechtigte Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden max. 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(5) Die stellvertretenden Mitglieder können Aufgaben und Ämter übernehmen.
(6) Die Wahl wird durch die und in Verantwortung der Gemeinde durchgeführt. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und sind damit gültig.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 7 Vorsitz

Die Seniorenenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

§ 5 Zusammensetzung der Seniorenenvertretung

- (1) Der Seniorenenvertretung gehören 10 Mitglieder an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden. Von den gewählten Mitgliedern sind die 5 mit der höchsten Stimmzahl stimmberechtigte Mitglieder, die nächsten max. 5 sind stellvertretende Mitglieder.
(2) Weitere interessierte Seniorinnen und Senioren können ohne Stimmrecht in der Seniorenenvertretung teilnehmen und mitarbeiten.

§ 6 Wahl der Seniorenenvertretung

- (1) Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren ein, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde gemeldet sind.
(2) Die Gemeinde legt rechtzeitig vor der Wahl eine Wahlliste aus, in der sich interessierte Bürger als Kandidaten eintragen können. Diese müssen mindestens 60 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz mindestens seit 3 Monaten in der Gemeinde Eitorf haben.
(3) Alle Kandidatinnen/Kandidaten für die Seniorenenvertretung stellen sich am Wahltag in der öffentlichen Wahlversammlung vor und werden nachfolgend in freier und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt. Die Wahlberechtigung wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
(4) Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als stimmberechtigte Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden max. 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(5) Die stellvertretenden Mitglieder können Aufgaben und Ämter übernehmen.
(6) Die Wahl wird durch die und in Verantwortung der Gemeinde durchgeführt. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und sind damit gültig.

§ 7 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 8 Vorsitz

- (1) Die Seniorenenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

<p>Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.</p>	<p>§ 8 Geschäftsordnung</p> <p>Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p>§ 9 Geschäftsordnung</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p>§ 10 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der Seniorenvertretung beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Die Wahl zur Seniorenvertretung soll spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Kommunalwahl stattfinden.</p> <p>(2) Um auf Dauer eine Angleichung der Wahlzeit analog zur Kommunalwahl zu erreichen, kann die Wahlzeit der Seniorenvertretung per Satzung in Form einer Übergangsregelung für eine oder mehrere Wahlzieten verlängert oder verkürzt werden. Die Anpassung setzt das Einverständnis der jeweils aktuell tätigen Seniorenvertretung voraus.</p> <p>(3) Die Seniorenvertretung bleibt bis zum Zusammentritt der neugewählten Seniorenvertretung im Amt. Sofern eine Angleichung an die Wahlzeit der Kommunalwahl (§ 9) noch nicht erfolgt ist, hat die die Neuwahl der Seniorenvertretung spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.</p> <p>(4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Vertretung aus, so rückt die/der Stellvertreter/in in der Reihenfolge der bei der Wahl in der konstituierenden Sitzung auf sie/ihn entfallenden Stimmen nach.</p>
	<p>§ 9 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlverfahren 5 Jahre, in der laufenden Wahlperiode endet sie mit Ablauf der Amtszeit des Rates in der Wahlperiode 2009-2014. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.</p> <p>Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Vertretung aus, so rückt die/der Stellvertreter/in in der Reihenfolge der bei der Wahl in der konstituierenden Sitzung auf sie/ihn entfallenden Stimmen nach.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 16.06.2014 ihre Gültigkeit.</p>
			<p>12</p>